

Strom
tb.grid level+

Gültig ab 1. Januar 2023

Energie

Die Energie wird in einem separaten Vertrag geregelt.

Netznutzung

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Systempreis pro Monat (inkl. EDM-Dienstleistung)	CHF	6.00	6.46
Hochtarif	Rp./kWh	2.15	2.32
Niedertarif	Rp./kWh	1.85	1.99
Leistung	Fr./kW/Monat	10.00	10.77
Blindstrom	Rp./kVArh	4.20	4.52
Allgemeine Systemdienstleistung (SDL)	Rp./kWh	0.46	0.50

Öffentliche Abgaben

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Bundesabgabe (Netzzuschlag)	Rp./kWh	2.30	2.48
Konzessionsabgabe (Öko-Abgabe) an die Gemeinde Glarus	Rp./kWh	0.00	0.00

Anwendungsbereich

Die Preise gelten für Grossverbraucher mit eigener/separater Trafostation. Die Ausspeisung und die Messung erfolgen in Mittelspannung (Netzebene 5) über einen Vier-Quadranten-Zähler mit Leistungsmessung und Lastprofilaufzeichnung. Erfolgt die Messung ausnahmsweise in Niederspannung (Netzebene 7), wird für Verluste der Umspannung ein Zuschlag von 2% auf den gesamten Netznutzungspreis erhoben.

Der Leistungspreis versteht sich pro Kilowatt und Monat und wird durch einen Lastgangzähler ermittelt. Die Registrierungsdauer beträgt 15 aufeinanderfolgende Minuten.

Der Leistungsfaktor $\cos\phi$ darf den Wert von 0.92 (entspricht 42,6% des Wirkenergiebezuges) nicht unterschreiten. Ein allfälliger Überbezug von Blindenergie während der Starklastzeit (HT) wird der Netznutzung gemäss gültigen Preisen belastet.

Falls das Segment durch Mehr- oder Minderverbrauch nicht mehr zutrifft, wird die Einreihung jeweils auf den 1. Januar des Folgejahres durch die tb.glarus angepasst. Der Produktewechsel erfolgt nicht rückwirkend.

«Freie Kunden»: Alle Kunden mit einem Jahresverbrauch von mehr als 100'000 kWh werden mit einem Vier-Quadranten-Zähler mit Lastprofilaufzeichnung ausgerüstet. Wenn ein Kunde von der Möglichkeit, den Anbieter zu wechseln, Gebrauch macht, gilt er als «Freier Kunde». Die durch Ab-

weichungen zum Energiefahrplan bezogene Ausgleichsenergie wird durch die tb.glarus geliefert und zu vorgängig vereinbarten Preisen und Konditionen in Rechnung gestellt. Im Weiteren gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen AGB-E der tb.glarus.

Die tb.glarus weisen ihren Kunden die Kosten für die Netznutzung, die Preise für die Energie, die Abgaben an öffentliche Körperschaften sowie die gesetzlich festgelegten Förderabgaben für erneuerbare Energiearten gemäss Stromversorgungsverordnung (Strom VV) und dem Stromversorgungsgesetz (Strom VG) auf den Rechnungen separat aus.

Die Netznutzung umfasst den Gebrauch der Netzinfrastruktur, um den Strom von den Kraftwerken über die verschiedenen Netzebenen zu den Kunden zu transportieren. Bei der Netznutzung wird jede Kundengruppe gemäss dem Netznutzungsverhalten einer Kategorie zugeteilt. Entscheidend hierfür sind der Stromkonsum und die beanspruchte Leistung. Für die Netznutzung des Produktes tb.grid level+ werden ein verbrauchs- und zeitabhängiger Preis in Rappen pro Kilowattstunde erhoben sowie ein Grundpreis und ein Leistungspreis.

Die Energie bezeichnet die eigentliche elektrische Energie. Die Energielieferung wird in einem separaten, dem Konsumverhalten angepassten Vertrag geregelt.

Allgemeine Bestimmungen zu tb.grid level+:

1. Netznutzung

1.1. Zeitzonen für die Netznutzung

Hochtarif	Montag–Freitag	07.00–20.00 Uhr
Niedertarif	alle übrigen Stunden	

1.2. Allgemeine Systemdienstleistung (SDL)

Für den Betrieb des nationalen Übertragungsnetzes ist gemäss Stromversorgungsgesetz die Swissgrid AG zuständig. Diese Kosten werden von der Betreiberin den Stromkunden gemäss bezogener Energiemenge belastet.

2. Abgaben

Die Abgaben und Steuern der Punkte 1.2, 2.1, 2.2 und 2.3 sind durch die tb.glarus im Auftrag der entsprechenden Organisationen zu erheben und an diese weiterzuleiten.

2.1. Bundesabgabe (Netzzuschlag gemäss Artikel 35 EnG)

Der Bund erhebt von den Netzbetreibern einen Zuschlag auf das Netznutzungsentgelt für das Übertragungsnetz und legt ihn in den Netzzuschlagsfond.

2.2. Konzessionsabgabe (Öko-Abgabe) an die Gemeinde Glarus

Verwendung gemäss Reglement Energiefonds der Gemeinde Glarus.

2.3. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer beträgt zurzeit 7,7%.

3. Blindenergie

Der Sollwert für den Leistungsfaktor $\cos\phi$ liegt bei 0.92. Dies entspricht einem Blindenergieverbrauch von 42,6% des Wirkstromverbrauchs. Bei Unterschreitung des Sollwertes wird die mehrbezogene Blindenergie mit 4.20 Rappen pro Kilovarstunde (kVArh) exkl. MwSt. in Rechnung gestellt. Zur Ermittlung des Blindenergieverbrauchs wird nur die Starklastzeit (HT) berücksichtigt.

4. Leistung

Die Grundlage der Leistungsabgeltung bildet das in Kilowatt (kW) ermittelte Monatsmaximum. Als Monatsmaximum gilt der mit einem Vier-Quadranten-Zähler mit Leistungsmessung registrierte 15-minütige Höchstwert.

5. Messung

5.1. Zähler

Die gesamte elektrische Energie wird mit einem einzigen Vier-Quadranten-Zähler mit Leistungsmessung und Lastprofilzeichnung gemessen. Für zusätzliche Messapparate wird eine jährliche Gebühr von CHF 72.00 erhoben.

5.2. ZFA/EDM-Dienstleistungen

Optionale Zählerfernauslesung sowie EDM-Dienstleistungen werden gemäss gültigem Preisblatt «Dienstleistungen» in Rechnung gestellt.

6. Rechnungsstellung

Als Abrechnungsperiode gilt der Kalendermonat. Der Wirkstrombezug, das Leistungsmaximum und der Blindstrommehrverbrauch werden monatlich ermittelt und in Rechnung gestellt.

7. Kündigung Naturstromprodukte

Die Naturstromprodukte von glarner energie! können unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils jährlich per 31. Dezember gekündigt werden.

8. Leerstehende Räume

Der Energieverbrauch und der Grundpreis leerstehender und unbenutzter Kundenanlagen werden dem Liegenschaftseigentümer belastet.

9. Weitere Bestimmungen

Im Weiteren gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen AGB-E der tb.glarus.

10. Gültigkeit

Die Preise gelten ab 1. Januar 2023.

Strom
tb.grid level

Gültig ab 1. Januar 2023

Energie

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	Rp./kWh	10.60	11.42

Naturstromprodukte (optional)

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
glarner energie linth 	Rp./kWh	+ 2.00	+ 2.15
glarner energie tödi 	Rp./kWh	+ 7.00	+ 7.54

Netznutzung

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Systempreis pro Monat (inkl. EDM-Dienstleistung)	CHF	6.00	6.46
Hochtarif	Rp./kWh	2.15	2.32
Niedertarif	Rp./kWh	1.85	1.99
Leistung	Fr./kW/Monat	10.00	10.77
Blindstrom	Rp./kVArh	4.20	4.52
Allgemeine Systemdienstleistung (SDL)	Rp./kWh	0.46	0.50

Öffentliche Abgaben

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Bundesabgabe (Netzzuschlag)	Rp./kWh	2.30	2.48
Konzessionsabgabe (Öko-Abgabe) an die Gemeinde Glarus	Rp./kWh	0.00	0.00

Anwendungsbereich

Die Preise gelten für Grossverbraucher mit eigener/separater Trafostation. Die Ausspeisung und die Messung erfolgen in Mittelspannung (Netzebene 5) über einen Vier-Quadranten-Zähler mit Leistungsmessung und Lastprofilaufzeichnung. Erfolgt die Messung ausnahmsweise in Niederspannung (Netzebene 7), wird für Verluste der Umspannung ein Zuschlag von 2% auf den gesamten Netznutzungspreis erhoben.

Der Leistungspreis versteht sich pro Kilowatt und Monat und wird durch einen Lastgangzähler ermittelt. Die Registrierungsdauer beträgt 15 aufeinanderfolgende Minuten.

Der Leistungsfaktor $\cos\phi$ darf den Wert von 0.92 (entspricht 42,6% des Wirkenergiebezuges) nicht unterschreiten. Ein allfälliger Überbezug von Blindenergie während der Starklastzeit (HT) wird der Netznutzung gemäss gültigen Preisen belastet.

Falls das Segment durch Mehr- oder Minderverbrauch nicht mehr zutrifft, wird die Einreihung jeweils auf den 1. Januar des Folgejahres durch die tb.glarus angepasst. Der Produktwechsel erfolgt nicht rückwirkend.

«Freie Kunden»: Alle Kunden mit einem Jahresverbrauch von mehr als 100'000 kWh werden mit einem Vier-Quadranten-

Zähler mit Lastprofilaufzeichnung ausgerüstet. Wenn ein Kunde von der Möglichkeit, den Anbieter zu wechseln, Gebrauch macht, gilt er als «Freier Kunde». Die durch Abweichungen zum Energiefahrplan bezogene Ausgleichsenergie wird durch die tb.glarus geliefert und zu vorgängig vereinbarten Preisen und Konditionen in Rechnung gestellt. Im Weiteren gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen AGB-E der tb.glarus.

Die tb.glarus weisen ihren Kunden die Kosten für die Netznutzung, die Preise für die Energie, die Abgaben an öffentliche Körperschaften sowie die gesetzlich festgelegten Förderabgaben für erneuerbare Energiearten gemäss Stromversorgungsverordnung (Strom VV) und dem Stromversorgungsgesetz (Strom VG) auf den Rechnungen separat aus.

Die Netznutzung umfasst den Gebrauch der Netzinfrastruktur, um den Strom von den Kraftwerken über die verschiedenen Netzebenen zu den Kunden zu transportieren. Bei der Netznutzung wird jede Kundengruppe gemäss dem Netznutzungsverhalten einer Kategorie zugeteilt. Entscheidend hierfür sind der Stromkonsum und die beanspruchte Leistung. Für die Netznutzung des Produktes tb.grid level

werden ein verbrauchs- und zeitabhängiger Preis in Rappen pro Kilowattstunde erhoben sowie ein Grundpreis und ein Leistungspreis.

Die Energie bezeichnet die eigentliche elektrische Energie. Für die Energielieferung wird ein verbrauchs- und zeitabhängiger Preis in Rappen pro Kilowattstunde verrechnet.

Allgemeine Bestimmungen zu tb.grid level:

1. Netznutzung

1.1 Zeitzonen für die Netznutzung

Hochtarif	Montag–Freitag	07.00–20.00 Uhr
Niedertarif	alle übrigen Stunden	

1.2. Allgemeine Systemdienstleistung (SDL)

Für den Betrieb des nationalen Übertragungsnetzes ist gemäss Stromversorgungsgesetz die Swissgrid AG zuständig. Diese Kosten werden von der Betreiberin den Stromkunden gemäss bezogener Energiemenge belastet.

2. Abgaben

Die Abgaben und Steuern der Punkte 1.2, 2.1, 2.2 und 2.3 sind durch die tb.glarus im Auftrag der entsprechenden Organisationen zu erheben und an diese weiterzuleiten.

2.1. Bundesabgabe (Netzzuschlag gemäss Artikel 35 EnG)

Der Bund erhebt von den Netzbetreibern einen Zuschlag auf das Netznutzungsentgelt für das Übertragungsnetz und legt ihn in den Netzzuschlagsfond.

2.2. Konzessionsabgabe (Öko-Abgabe) an die Gemeinde Glarus

Verwendung gemäss Reglement Energiefonds der Gemeinde Glarus.

2.3. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer beträgt zurzeit 7,7%.

3. Blindenergie

Der Sollwert für den Leistungsfaktor $\cos\phi$ liegt bei 0.92. Dies entspricht einem Blindenergieverbrauch von 42,6% des Wirkstromverbrauchs. Bei Unterschreitung des Sollwertes wird die mehrbezogene Blindenergie mit 4.20 Rappen pro Kilovarstunde (kVArh) exkl. MwSt. in Rechnung gestellt. Zur Ermittlung des Blindenergieverbrauchs wird nur die Starklastzeit (HT) berücksichtigt.

4. Leistung

Die Grundlage der Leistungsabgeltung bildet das in Kilowatt (kW) ermittelte Monatsmaximum. Als Monatsmaximum gilt der mit einem Vier-Quadranten-Zähler mit Leistungsmessung registrierte 15-minütige Höchstwert.

5. Messung

5.1. Zähler

Die gesamte elektrische Energie wird mit einem einzigen Vier-Quadranten-Zähler mit Leistungsmessung und Lastprofilaufzeichnung gemessen. Für zusätzliche Messapparate wird eine jährliche Gebühr von CHF 72.00 erhoben.

5.2. ZFA/EDM-Dienstleistungen

Optionale Zählerfernauslesung sowie EDM-Dienstleistungen werden gemäss gültigem Preisblatt «Dienstleistungen» in Rechnung gestellt.

6. Rechnungsstellung

Als Abrechnungsperiode gilt der Kalendermonat. Der Wirkstrombezug, das Leistungsmaximum und der Blindstrommehrverbrauch werden monatlich ermittelt und in Rechnung gestellt.

7. Kündigung Naturstromprodukte

Die Naturstromprodukte von glarner energie! können unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils jährlich per 31. Dezember gekündigt werden.

8. Leerstehende Räume

Der Energieverbrauch und der Grundpreis leerstehender und unbenutzter Kundenanlagen werden dem Liegenschaftseigentümer belastet.

9. Weitere Bestimmungen

Im Weiteren gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen AGB-E der tb.glarus.

10. Gültigkeit

Die Preise gelten ab 1. Januar 2023.

Strom

Temporäre Anschlüsse

Gültig ab 1. Januar 2023

Energie

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	Rp./kWh	12.50	13.46

Netznutzung

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	Rp./kWh	20.00	21.54
Allgemeine Systemdienstleistung (SDL)	Rp./kWh	0.46	0.50

Öffentliche Abgaben

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Bundesabgabe (Netzzuschlag)	Rp./kWh	2.30	2.48
Konzessionsabgabe (Öko-Abgabe) an die Gemeinde Glarus	Rp./kWh	0.00	0.00

Einrichtung

			exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Anschlusskosten pro Montage oder Demontage	XS	CHF	30.00	32.31
	S	CHF	60.00	64.62
	M	CHF	90.00	96.93
	L	CHF	120.00	129.24
	XL	CHF	150.00	161.55
	XXL	CHF	200.00	215.40

Miete

			exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Grundpreis für Verteilerkasten, Messeinrichtung usw. (pauschal)	XS	CHF	30.00	32.31
	S	CHF	60.00	64.62
	M	CHF	90.00	96.93
	L	CHF	120.00	129.24
	XL	CHF	150.00	161.55
	XXL	CHF	200.00	215.40
Preis für Mietdauer (kleinste verrechenbare Einheit = 1 Monat; jeder angebrochene Monat gilt als ganzer Monat) Für Veranstaltungsanschlüsse mit einer Dauer < 14 Tage entfallen die Kosten für die Mietdauer.	XS	CHF/Monat	30.00	32.31
	S	CHF/Monat	40.00	43.08
	M	CHF/Monat	60.00	64.62
	L	CHF/Monat	80.00	86.16
	XL	CHF/Monat	100.00	107.70
	XXL	CHF/Monat	120.00	129.24
Preis pro optionalem Kabel (25 m, pauschal)	XS (1–230 V)	CHF/Stück	30.00	32.31
	S (2–CEE16)	CHF/Stück	40.00	43.08
	M (CEE32)	CHF/Stück	65.00	70.00
	L (CEE63)	CHF/Stück	90.00	96.93
	XL (CEE125)	CHF/Stück	150.00	161.55
	Kabel 10–25	CHF/Stück	80.00	86.16
	Kabel 50–95	CHF/Stück	180.00	193.86

Dimensionen Verteiler: **XS** = Stecker 230V 16A; **S** = Baustromverteiler 32A; **M** = Baustromverteiler 63A; **L** = Baustromverteiler 80A; **XL** = Baustromverteiler 125A; **XXL** = Baustromverteiler ab 160A–400A

Anwendungsbereich

Die Preise gelten für Bauprovisorien, Märkte, Schausteller usw. Die Ausspeisung und Messung erfolgen in Niederspannung (Netzebene 7). Der minimale Anschluss beträgt 15 Ampère.

Die tb.glarus weisen ihren Kunden die Kosten für die Netznutzung, die Preise für die Energie, die Abgaben an öffentliche Körperschaften sowie die gesetzlich festgelegten Förderabgaben für erneuerbare Energiearten gemäss Stromversorgungsverordnung (Strom VV) und dem Stromversorgungsgesetz (Strom VG) auf den Rechnungen separat aus.

Die Netznutzung umfasst den Gebrauch der Netzinfrastruktur, um den Strom von den Kraftwerken über die verschiedenen Netzebenen zu den Kunden zu transportieren. Bei der Netznutzung wird jede Kundengruppe gemäss dem Netznutzungsverhalten einer Kategorie zugeteilt. Entscheidend hierfür sind der Stromkonsum und die beanspruchte Leistung. Für die Netznutzung des Produktes Baustrom werden ein verbrauchs- und zeitunabhängiger Preis in Rappen pro Kilowattstunde erhoben sowie ein Grundpreis und eine Anschlussgebühr in CHF / Ampère.

Die Energie bezeichnet die eigentliche elektrische Energie. Für die Energielieferung wird ein verbrauchs- und zeitunabhängiger Preis in Rappen pro Kilowattstunde verrechnet.

Allgemeine Bestimmungen zu temporären Anschlüssen:

1. Netznutzung / Energie

1.1 Zeitzonen für die Netznutzung und den Energieverbrauch

Keine, nur Einheitstarif.

1.2. Allgemeine Systemdienstleistung (SDL)

Für den Betrieb des nationalen Übertragungsnetzes ist gemäss Stromversorgungsgesetz die Swissgrid AG zuständig. Diese Kosten werden von der Betreiberin den Stromkunden gemäss bezogener Energiemenge belastet.

2. Abgaben

Die Abgaben und Steuern der Punkte 1.2, 2.1, 2.2 und 2.3 sind durch die tb.glarus im Auftrag der entsprechenden Organisationen zu erheben und an diese weiterzuleiten.

2.1. Bundesabgabe

(Netzzuschlag gemäss Artikel 35 EnG)

Der Bund erhebt von den Netzbetreibern einen Zuschlag auf das Netznutzungsentgelt für das Übertragungsnetz und legt ihn in den Netzzuschlagsfond.

2.2. Konzessionsabgabe (Öko-Abgabe) an die Gemeinde Glarus

Verwendung gemäss Reglement Energiefonds der Gemeinde Glarus.

2.3. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer beträgt zurzeit 7,7 %.

3. Messung

Die gesamte bezogene elektrische Energie wird mit einem einzigen Zähler gemessen. Für zusätzliche Messapparate sowie für Zahlautomaten wird eine Gebühr von CHF 6.00 pro Monat erhoben.

4. Rechnungsstellung

Als Abrechnungsperiode gilt grundsätzlich das Quartal. Die Mietdauer wird der ersten Rechnung belastet, die Demontage der letzten Rechnung. Bei Beendigung des temporären Anschlusses wird eine Schlussrechnung erstellt. Zusätzliche Abrechnungen (inkl. Ablesung) werden gemäss dem gültigen Preisblatt «Dienstleistungen» verrechnet.

Veranstaltungsanschluss: die Verrechnung für Montage, Verbrauch und Demontage erfolgt im Anschluss an die Veranstaltung nach der Demontage des temporären Anschlusses.

5. Erstellung des Anschlusses

Die Zulassung temporärer Anschlüsse erfolgt nur, wenn es die Leistungsfähigkeit des vorhandenen Netzes erlaubt und die Spannungsqualität im Netz der tb.glarus nicht störend beeinflusst wird. Der Kunde hat sich über die Möglichkeiten des Anschlusses rechtzeitig zu informieren. Die Kosten für die Erstellung und den Abbruch der Zuleitung sowie allfälliger Anlagen- und/oder Netzverstärkungen gehen zu Lasten des Kunden.

6. Weitere Bestimmungen

Der Antrag für einen temporären Anschluss ist mindestens 5 Arbeitstage im Voraus an die tb.glarus zu stellen. Bei kurzfristiger eingegangenen Anträgen geben die tb.glarus keine Garantie für die Umsetzung in der gewünschten Zeit. Im Weiteren gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen AGB-E der tb.glarus.

7. Gültigkeit

Die Preise gelten ab 1. Januar 2023.

Strom

Rücklieferung elektrische Energie Übertragung von Herkunftsnachweisen | HKN |

Gültig ab 1. Januar 2023

Energie | Rücklieferung | für PV-Anlagen

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	Rp./kWh	12.00	12.92

Energie | Rücklieferung | für andere EEA

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	Preis auf Anfrage		

HKN-Vergütung für PV-Anlagen*

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif bis 30 kVA	Rp./kWh	5.00	5.39
Einheitstarif ab 30 kVA	Marktpreis auf Anfrage		

HKN-Vergütung für andere EEA*

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	Marktpreis auf Anfrage		

* Voraussetzung: Der Anlagenbetreiber bezieht für den jährlichen Stromverbrauch des Anlagenstandorts mindestens das günstigste Naturstromprodukt aus dem Portfolio der tb.glarus.

Monatlicher Systempreis

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Messart Produktion bis 30 kVA	CHF/Mt.	0.00*	0.00*
Messart Überschuss bis 30 kVA	CHF/Mt.	0.00*	0.00*
Messart Produktion ab 30 kVA	CHF/Mt.	6.00	6.46
Messart Überschuss ab 30 kVA	CHF/Mt.	6.00	6.46

* Die tb.glarus fördern die Produktion von erneuerbaren Energien. Wenn die Wirtschaftlichkeit und die Energiebeschaffungsökonomie gegeben sind, verzichten die tb.glarus auf das Ansetzen eines Systempreises bei Stromproduzenten.

Zeitzonen

Hochtarif:

Montag bis Freitag: 07.00 bis 20.00 Uhr

Niedertarif:

übrige Stunden

Anwendungsbereich

Die Vergütungsvarianten «Einspeisevergütungssystem (EVS)» und «Freier Ökostrommarkt (ohne EVS-Vergütung)» mit den Messarten «Produktion» oder «Überschuss» gelten für die gesamte in das Stromnetz der tb.glarus eingespeiste Energie bzw. Überschussenergie aus Eigenproduktionsanlagen. Diese Anlagen müssen sämtliche gültigen technischen Vorschriften einhalten.

Die Tarife gelten für Energie, welche durch den Lieferanten in das Verteilnetz, sowie die Bilanzgruppe der Technischen Betriebe Glarus entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von Art. 15 EnG und Art. 12 EnV eingespielen wird. Bei Anlagen > 30 kVA behalten sich die Technischen Betriebe Glarus eine individuelle Beurteilung des Vertragsver-

hältnisses und der Vergütung der übertragenen HKN vor. Die Tarife können jährlich von tb.glarus aktualisiert werden und sind auf tbglarus.ch publiziert. Dieses Preisblatt bildet zusammen mit den «Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Rücklieferung von elektrischer Energie und Übertragung von Herkunftsnachweisen (AGB-RE-HKN)», dem HKN-Dauerauftrag bei Pronovo und dem Beglaubigungsdokument der Anlage die Basis des Vertragsverhältnisses.

Voraussetzung

Die Meldung der Produktion an tb.glarus erfolgt selbstständig durch den Produzenten (Ausnahme: installierter, fernauslesbarer Smart Meter). Für Anlagen > 30 kVA ist eine Zählerfernauslesung zwingend.

Separate Messung

In folgenden Fällen ist eine separate Messung zwingend: EVS-/KEV-Anlage; MKF-Anlage; auf Warteliste EVS-/KEV; Produktion für Drittabnehmer; Produktion an Fremdoobjekten.

ZFA/EDM-Dienstleistung

Optionale Zählerfernauslesung sowie EDM-Dienstleistungen werden gemäss dem gültigen Preisblatt «Dienstleistungen» in Rechnung gestellt.

Allgemeine Bestimmungen

1. Die tb.glarus bestimmen die für die Energiemessung erforderlichen Apparate und Systeme. Die Zähler- und Apparatemieten sind im Systempreis enthalten.
2. Die tb.glarus bestimmen die Art der Ablesung.
3. Der Systempreis ist auch dann zu bezahlen, wenn keine Energie produziert wird. Ausnahme: Kunden, welche für die Dauer von mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten auf die Produktionsmöglichkeit verzichten, sind vom Systempreis enthoben.
4. Die tb.glarus bestimmen die Abrechnungsperiode.
5. Die Preise gelten ab dem 1. Januar 2023 (siehe tbglarus.ch).